

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 8 5 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
10.03.2023

Federführung:
Dezernat III, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat III, Landschafts- und Forstamt

Betreff:
Änderung der Gehwegreinigungssatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	29.06.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte "4. Satzung zur Änderung Gehwegreinigungssatzung".

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Gehwegreinigungssatzung entspricht an einigen Stellen aufgrund ihres Alters nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Die 4. Änderungssatzung soll zu einer entsprechenden Aktualisierung führen.

Begründung:

Der Stadt obliegt die Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen und Wege. Die Bürgerinnen und Bürger können durch Satzung dazu verpflichtet werden, das Reinigen und Räumen der öffentlichen Gehwege oder ihnen gleichgestellter Flächen durchzuführen. Die aktuell gültige Satzung datiert auf den 16.11.1989 und ist an einigen Stellen überarbeitungsbedürftig. Im Folgenden werden die jeweiligen Änderungen dargelegt.

Nach der inhaltlichen Aufbereitung der Änderungen folgt eine synoptische Gegenüberstellung. Darin sind auch geschlechtsspezifische Anpassungen des Satzungstextes aufgeführt.

1. Überschrift

Die Überschrift der Satzung wird um eine Kurzbezeichnung und eine amtliche Abkürzung ergänzt ("Gehwegreinigungssatzung – GRS"). Dies ist üblich und zur Zitierung der Satzung im täglichen Umgang hilfreich.

2. Änderung in § 1

Absatz 3: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Gehwegreinigungsgebührensatzung wird mit ihrem Zitiernamen zitiert.

3. Änderungen in § 2

Absatz 1 Satz 1: Verpflichtete nach § 2 sind die sogenannten "Straßenanlieger", die im Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) definiert sind (vergleiche § 15 Absatz 1 StrG). Die bisherige Formulierung in der Satzung wird an den Gesetzeswortlaut angepasst und mit Beispielen konkretisiert.

Absatz 1 Satz 2: Es handelt sich um eine Anpassung an § 41 Absatz 6 StrG. Die vormalige Regelung einer Straße „mit mehr als 20 Metern Breite“ entspricht nicht dem Gesetzeswortlaut. Deshalb wurde die gesetzliche Formulierung „besonders breiten Straßen“ gewählt. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Absatz 3: Die Regelung betrifft Straßen, die nur auf einer Seite über einen Gehweg verfügen. Diesbezüglich ist eine Regelung erforderlich, welche Anliegerin/welcher Anlieger verpflichtet ist. Aus Sicht der Verwaltung ist der bisherige Standort in § 3 (Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht) nicht sinnvoll. Deshalb soll die Regelung nach § 2 (Verpflichtete) verschoben werden. Der neue Standort ist verständlicher und damit bürgerfreundlicher. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Absatz 4: Der Absatz betrifft den Winterdienst bei Straßen ohne Gehwege. Auch hier muss geregelt sein, welche Anliegerin/welcher Anlieger verpflichtet ist. Bisher fehlt für diese Fallkonstellation eine Satzungsregelung, sodass auf beiden Seiten geräumt werden musste - Dies ist nach einem Urteil des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 2014 unzulässig. Die Regelung wurde deshalb neu gefasst und lehnt sich an die Mustersatzung des Gemeindetages an. Anliegerinnen und Anlieger von Häusern mit ungerader Hausnummer müssen in ungeraden Kalenderjahren, von geraden Hausnummern in geraden Kalenderjahren für die Räumung und Bestreuung sorgen.

Die Regelung bezieht sich nur auf den Winterdienst, weshalb eine Breite von 1,50 Meter vorgesehen ist, was der allgemeinen Pflicht in § 4 Absatz 1 entspricht.

Absatz 5: Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Absatz war vormals Absatz 3.

4. Änderungen in § 3

Absatz 2 b: Die Regelung bezieht sich auf Fußgängerbereiche und verkehrsberuhigte Bereiche. Es wird konkretisiert, dass eine zwei Meter breite Fläche entlang von Parkflächen, Bänken, Pflanzungen oder Ähnlichem als Gehweg gilt, wenn diese Einrichtungen vollständig oder nahezu an das jeweilige Grundstück grenzen.

Absatz 2 c.: Es handelt sich um eine Konkretisierung hinsichtlich gemeinsamer Geh- und Radwege.

Absatz 2 d.: Es handelt sich um eine redaktionelle Konkretisierung.

Absatz 4: Es geht um sogenannte "Hinterliegergrundstücke". Die Regelung wurde neu gefasst und übernimmt die neue und einfachere Klausel aus der Mustersatzung des Gemeindetages. Zur Vereinfachung bezieht sich die Pflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Besitzerinnen und Besitzer hinterliegender Grundstücke nur noch auf das den Zugang oder die Zufahrt vermittelnde Grundstück.

Die bisherige Regelung war vormals Absatz 5. Durch die Verschiebung des bisherigen Absatzes 4 wird sie nun Absatz 4.

5. Änderungen in § 4

Absatz 3 Satz 3: Verpflichtete von Grundstücken mit mehreren angrenzenden Straßen (das trifft typischerweise auf sogenannte "Eckgrundstücke" zu) müssen künftig einen Zugang zu jeder Straße räumen; bei Fußgängerüberwegen muss dieser Zugang entsprechend anschließen.

6. Änderungen in § 5

Absatz 2 Satz 2: Der Einsatz von Salz, salzhaltigen oder -ähnlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Er ist nur ausnahmsweise bei den abschließend definierten Witterungsumständen zulässig. Dabei handelt sich um Eisregen, Reifglätte und überfrierende Glätte. Bei der Möglichkeit des Einsickerns in Wurzelbereiche ist eine Nutzung untersagt.

Absatz 3 Satz 1: Ausweitung des Einsatzbereichs von Salz-Splitt/Sand-Gemisch auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigerungsstrecken oder ähnlichen Gefahrenstellen. Das Gemisch darf jedoch nur eingesetzt werden, um eine gefahrlose Begehbarkeit zu gewährleisten.

Absatz 4: Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Die redaktionellen Änderungen führen aus Sicht der Verwaltung zu einem besseren Verständnis des Satzungstexts. Damit soll es Bürgerinnen und Bürgern erleichtert werden, ihren Verpflichtungen nach der novellierten Gehwegreinigungssatzungen nachzukommen. Alle übrigen Änderungen sind entweder rechtlich erforderlich oder waren bis dato unzureichend beschrieben.

Im Folgenden wird der Satzungstext in Alt- und Neufassung gegenübergestellt.

Altfassung	Neufassung
Überschrift	
Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtkreis Heidelberg	Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtkreis Heidelberg (Gehwegreinigungssatzung – GRS)
§ 1 Absatz 1	
Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen	Den Straßenanliegern und Straßenanliegerinnen obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen

§ 1 Absatz 2 Satz 2	
Für Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer sowie von öffentlichen Anlagen gelten die Verpflichtungen nicht.	Für Eigentümer und Eigentümerinnen des Bettes öffentlicher Gewässer sowie von öffentlichen Anlagen gelten die Verpflichtungen nicht.
§ 1 Absatz 3	
Es besteht keine Reinigungspflicht für die Anlieger von Straßen, die von der Stadt Heidelberg gereinigt werden. Diese Straßen sind aufgeführt in dem als Anlage zur Satzung der Stadt Heidelberg über Gehwegreinigungsgebühren geltenden Straßenverzeichnis.	Es besteht keine Reinigungspflicht für die Anlieger und Anliegerinnen von Straßen, die von der Stadt Heidelberg gereinigt werden. Diese Straßen sind aufgeführt in dem als Anlage zur Gehwegreinigungsgebührensatzung geltenden Straßenverzeichnis.
§ 2 Absatz 1	
Straßenanlieger i. S. dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (Straßen, Wege und Plätze) liegen. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine in Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche (z. B. Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen usw.) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen, nicht im Einflussbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser einen Zugang herzustellen, sind nicht Straßenanlieger i. S. dieser Satzung. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter, die das Grundstück ganz oder teilweise nutzen.	Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Besitzer und Besitzerinnen (zum Beispiel Mieter und Mieterinnen und Pächter und Pächterinnen) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen gelten auch die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Besitzer und Besitzerinnen solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine in Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche (zum Beispiel Dämme, Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen) getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin.

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.	
§ 2 Absatz 2	
Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden	Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; die Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden
§ 2 Absatz 3	
Verschiebung aus § 3 Absatz 4. Keine redaktionellen oder inhaltlichen Änderungen.	Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger und Anliegerinnen, deren Grundstücke an den Gehweg angrenzen.
§ 2 Absatz 4	
	Bei Straßen ohne Gehwege sind in ungeraden Kalenderjahren die Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen mit ungeraden Hausnummern, in geraden Kalenderjahren die Straßenanlieger und Straßenanliegerinnen mit geraden Hausnummern verpflichtet, auf jeweils ihrer Straßenseite Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 Meter zu räumen und zu streuen. Satz 1 gilt nicht für die Straßen im Fußgängerbereich Altstadt. Die Reinigungspflicht der Anlieger und Anliegerinnen bleibt unberührt.

§ 2 Absatz 5	
Dieser Absatz war vormals Absatz 3. Keine inhaltlichen Änderungen.	
§ 3 Absatz 2	
Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch	Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten auch
<p>a. entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 m, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,</p> <p>b. entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 2 m,</p> <p>c. gemeinsame Rad- und Gehwege; dies sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen,</p> <p>d. Fuß- und Treppenwege; dies sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.</p>	<p>a) entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 Metern, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,</p> <p>b) entsprechende Flächen am Rande von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 2 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und Ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger oder die Straßenanliegerin für eine 2 Meter breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet,</p> <p>c) gemeinsame Rad- und Gehwege; dies sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Radfahrerinnen und Fußgängern und Fußgängerinnen gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind,</p> <p>d) Fuß- und Treppenwege; dies sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Fußwege mit und ohne Treppen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.</p>

§ 3 Absatz 4	
<p>Verschiebung nach § 2 Absatz 3. Keine redaktionellen oder inhaltlichen Änderungen.</p> <p>Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, treffen die Verpflichtungen nur die Anlieger, deren Grundstücke an den Gehweg angrenzen.</p>	<p>Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg beziehungsweise die in Absatz 2 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.</p>
§ 3 Absatz 5	
<p>Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.</p>	<p>Entfällt, da nun Absatz 4.</p>
§ 4 Absatz 3	
<p>Die von Schnee oder aufrauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwege gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen.</p>	<p>Die von Schnee oder aufrauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwege gewährleistet ist. Für jedes Grundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen. Liegt ein Hausgrundstück an mehrere Straßen an (insbesondere Eckgrundstück), für welche die Pflichten nach dieser Satzung gelten, so ist zu jeder dieser Straßen jeweils ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen. Liegt ein Hausgrundstück an einer Straße mit einem Fußgängerüberweg, so ist an diesem ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,50 Meter zu räumen.</p>

§ 5 Absatz 1	
Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 4 zu räumende Fläche.	Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern und Fußgängerinnen bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 4 zu räumende Fläche.
§ 5 Absatz 2	
Zum Bestreuen darf nur abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt verwendet werden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln, wie Salz, salzhaltigen oder salzähnlichen Stoffen, ist nicht gestattet.	Zum Bestreuen darf nur abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt verwendet werden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln, wie Salz, salzhaltigen oder salzähnlichen Stoffen ist nur bei Eisregen, Reifglätte und überfrierender Glätte erlaubt. Sie ist auf ein unumgängliches Mindestmaß (maximal 20 Gramm pro Quadratmeter) zu beschränken und es muss sichergestellt sein, dass die Mittel nicht in den Wurzelbereich von Bäumen oder Sträuchern gelangen können.
§ 5 Absatz 3	
Auf Gehwegen an Steillagen darf abweichend von Abs. 2 mit einem Gemisch aus Salz und Splitt oder Sand gestreut werden, wenn dies erforderlich ist, um die gefahrlose Begehbarkeit im Sinne des Abs. 1 zu gewährleisten. Der zulässige Salzanteil beträgt höchstens ein Drittel. Das Gemisch darf nicht verwendet werden, wenn Salz in den Wurzelbereich von Bäumen oder Sträuchern gelangen kann.	Auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigerungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen darf abweichend von Absatz 2 mit einem Gemisch aus Salz und Splitt oder Sand gestreut werden, wenn dies erforderlich ist, um die gefahrlose Begehbarkeit im Sinne des Absatz 1 zu gewährleisten. Der zulässige Salzanteil beträgt höchstens ein Drittel. Das Gemisch darf nicht verwendet werden, wenn Salz in den Wurzelbereich von Bäumen oder Sträuchern gelangen kann.

§ 5 Absatz 4	
§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.	§ 4 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.
§ 7 Absatz 4 Satz 3	
Er darf weder dem Nachbar zugeführt, noch in die Straßenrinnen, in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.	Er darf weder dem Nachbarn oder der Nachbarin zugeführt, noch in die Straßenrinnen, in sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
§ 8 Absatz 2	
Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 2 Straßengesetz, § 18 a Polizeigesetz und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,56 € und höchstens 511,30 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 255,64 € geahndet werden.	Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Absatz 2 Straßengesetz in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
UM1	+	Umweltsituation verbessern Begründung: Reduzierung des Einsatzes von Streugut auf ein notwendiges Maß. Ziel/e:
M01		Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern Begründung: Durch konsequente Räum- und Streupflichten werden emissionsarme Verkehrsformen auch bei sehr ungünstigen Witterungsbedingungen ermöglicht. Ziel/e:
M07		„Stadt der kurzen Wege“ und Verkehrsvermeidung fördern Begründung: Die Übertragung und Durchsetzung von Räum- und Streupflichten stärkt den lokalen emissionsfreien Verkehr.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	4. Änderungssatzung zur Gehwegreinigungssatzung